

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2023

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
~~MAUS S.~~, SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., ~~JOST G.~~,
~~VEITHEN E.~~, SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung ist Frau BASTIN-VEITHEN, Ratsmitglied, abwesend.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziges Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023 zu genehmigen.

Ö.S.H.Z

Billigung des Haushaltsplanes 2024 des Ö.S.H.Z.
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 22.11.2023, mit dem der Sozialhilferat den Haushaltsplan 2024 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2024 wie folgt abschließt:

Einnahmen	1.112.000,00 €
Ausgaben	1.112.000,00 €
Saldo	0,00 €
Gemeindebeitrag	165.000,00 €

Nach Kenntnisnahme der unter der Verantwortung des Präsidenten erstellten Notiz über die allgemeine Politik, welche dem Haushaltsplan beigelegt worden ist;

Aufgrund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundgesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn NEUENS, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärt, sich aus den gleichen Gründen wie in den Vorjahren der Stimme enthalten zu wollen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 11-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER)

Artikel 1. Den Beschluss des Sozialhilferates vom 22.11.2023 über die Genehmigung des Haushaltsplanes 2024 des Ö.S.H.Z. zu billigen.

Artikel 2. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

IMMOBILIEN

Ankauf der Waldparzelle gelegen in der Gem. 9, Flur E, Nr. 21 (43,63 Ar groß), Eigentum der Geschwister JOUCKEN aus 4770 IVELDINGEN, Barbarastraße 19 (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 21.11.2023, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die am Revier MIRFELDERBUSCH gelegene Waldparzelle „Im Saum“, Gem. 9, Flur E, Nr. 21, 43 Ar 63 Ca groß, Eigentum der Geschwister JOUCKEN aus 4770 IVELDINGEN, Barbarastraße 19 zum Gesamtpreis in Höhe von 13.850,00 €, inklusive Bestockung, zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle am Distrikt 100 des Mirfelderbusches angrenzt und zum Teil mit 50jährigen bzw. zum Teil mit 90jährigen Fichten bestockt ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Grundstücks inklusive Bestockung zum Betrag des Wertgutachtens des Forstamtes BÜLLINGEN in Höhe von 13.850,00 € interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 22.11.2023 bis zum 08.12.2023 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie, laut welchem die Eigentümer sich breit erklärt haben, die besagte Parzelle zum vorgenannten Preis an die Gemeinde zu verkaufen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die am Revier MIRFELDERBUCH gelegene Waldparzelle „Im Saum“, Gem. 9, Flur E, Nr. 21, 43 Ar 63 Ca groß, Eigentum der Geschwister JOUCKEN aus 4770 IVELDINGEN, Barbarastraße 19 zum Gesamtpreis in Höhe von 13.850,00 €, inklusive Bestockung, zu erwerben.

Artikel 2. Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses 1 an die Eheleute Bogdan-Cristian und Iuliana-Alexandra ZABARA aus 4770 MIRFELD, Mirfelder Busch 8 (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 21.11.2023, womit prinzipiell beschlossen worden ist, den Eheleuten Bogdan-Cristian und Iuliana-Alexandra ZABARA aus 4770 MIRFELD, Mirfelder Busch 8 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 1 mit einem Flächeninhalt von 638 m² zum Preis in Höhe von 46,00 €/m² zu verkaufen

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos 1 mit einem Flächeninhalt von 638 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 06.12.2023 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 46,00 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 22.11.2023 bis zum 08.12.2023 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Eheleuten Bogdan-Cristian und Iuliana-Alexandra ZABARA aus 4770 MIRFELD, Mirfelder Busch 8 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 1 mit einem Flächeninhalt von 638 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 29.348,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde AMEL für das Wirtschaftsjahr 2024: Festlegung der Verkaufsbedingungen DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde AMEL auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Lastenheftes;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom 14.12.2023 besprochen worden ist;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom 18.12.2023 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH zirka 900 Festmeter Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen.

Artikel 2. Die für den Holzverkauf vom 12.10.2023 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

Artikel 3. Der Verkauf wird ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung durchgeführt. Die bei der Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden am Ende der Verkaufssitzung wiederum auf dem Weg der Versteigerung angeboten. Die nach diesen Verkaufssitzungen übrigbleibenden Lose werden auf dem Submissionsweg angeboten.

Artikel 4. Die Brennholzlose werden dem Meistbietenden zugeschlagen. Geboten werden Preise pro Festmeter. (Mindestpreis: 25 € pro Festmeter) Das Überbieten muss mindestens 1,00 € pro Festmeter betragen.

Artikel 5. Für die Lose auf dem Stock wird der Mindestpreis von 15 € pro Festmeter festgelegt.

Artikel 6. Die Bieter müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Amel haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

Artikel 7. Je Haushalt können maximal 25 Festmeter (bzw. nur ein Los, wenn dieses mehr als 25 Fm umfasst) Brennholz erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff "Haushalt". Die Bieter können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person

die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt sein muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen abzugeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Bieter zulässig.

Artikel 8. Die Abfuhrfrist ist auf den 30.07.2024 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25 € pro Monat und pro Los. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen.

Artikel 9. Zahlungen: Innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Verkauf per Banküberweisung. Im Falle von Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

Artikel 10. Jede Person, die als Käufer bei einem vorherigen Brennholzverkauf in den unterstellten Waldungen des Eigentümers mit der Zahlung des Brennholzes, der Verlängerung der Abfuhrfrist oder von Ernteschäden in Verzug geraten ist, ist vom Verkauf ausgeschlossen.

Artikel 11. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Vorlage der Kostenanschläge der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH betreffend die in 2024 in den Gemeindegewaldungen auszuführenden Forstarbeiten
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Kostenanschlages Nr. SN/821/1/2024 betreffend die in den Gemeindegewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden Forstarbeiten in Höhe von 368,030,00 €, wovon 271.280,00 € für Material- und Unternehmerkosten sowie 96.750,00 € für Arbeiten in Eigenregie (Lohnkosten);

Nach Durchsicht des Kostenanschlages Nr. SN/824/1/2024 betreffend die in den Gemeindegewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden Forstarbeiten in Höhe von 177.674,80 €, wovon 129.299,80 € für Material- und Unternehmerkosten sowie 48.375,00 € für Arbeiten in Eigenregie (Lohnkosten);

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom 18.12.2023 besprochen worden ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerekes vom 23.04.2018;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Kostenanschlag Nr. SN/821/1/2024 in Höhe von 368.030,00 € betreffend die in den Gemeindegewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden Forstarbeiten für das Haushaltsjahr 2024 zu genehmigen.

Artikel 2. Den Kostenanschlag Nr. SN/824/1/2024 in Höhe von 177.674,80 € betreffend die in den Gemeindegewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden Forstarbeiten für das Haushaltsjahr 2024 zu genehmigen.

Artikel 3. den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Frau BASTIN-VEITHEN, Ratsmitglied, trifft ein und nimmt an der Sitzung teil.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage des Haushaltsplans 2024 der Gemeinde AMEL
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169-172 des Gemeindegerekes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 12 1° und 13 des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen

Gemeinschaft vom 12.10.2023 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des Berichts des Gemeindegremiums zum Haushaltsplan 2024 vom 08.12.2023;

In Anbetracht der am 08.12.2023 stattgefundenen Sitzung der Haushaltskommission gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05.07.2007;

Nach Durchsicht des am 08.12.2023 erstellten Gutachtens der Finanzdirektorin gemäß Artikel 102 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

In Anbetracht der am 18.12.2023 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses I zur Erläuterung des Haushaltsplans 2024;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Stellungnahme des Vorsitzenden zum Haushaltsplanentwurf des ordentlichen und des außerordentlichen Dienstes;

In Anbetracht dessen, dass der Einnahmenvorschlag des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplanentwurfs 2024 sich auf 11.153.702,90 € und der Ausgabenvorschlag sich auf 11.128.199,61 € beläuft und dass das geschätzte Ergebnis am 31.12.2024 somit 25.503,29 € beträgt;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende im Rahmen seiner politischen Erklärung zum Haushaltsplan 2024 neu vorzunehmende und fertig zu stellende Investitionen in Höhe von 3.487.597,43 € aufzählt, wobei die Schwerpunkte 2024 im außerordentlichen Dienst in der Ausführung der nachstehenden Projekte bzw. Investitionen und Anschaffungen gelagert sind:

- Bau Dorfhaus Mirfeld : 240.000,00 € (Zuschuss: 144.000,00 € - 60%)
- Verschiedene Energieprojekte : 90.000,00 € (Zuschuss: 72.000 € - 80%)
- Außerordentlicher Wegeunterhalt : 600.000,00 €
- Erneuerung Ortsdurchfahrt Amel : 900.000,00 € (Kostenbeteiligung: 150.000,00 €)
- Schule Meyerode Technik : 80.000,00 € (Zuschuss: 64.000 € - 80%)
- Schule Heppenbach Projektkosten: 80.000,00 €
- Spielgeräte : 130.000,00 € (Zuschuss: 78.000,00 € - 60%)
- Kanal Eibertingen: 300.000,00 € (Zuschuss: 174.725,27 €)

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zur Finanzierung der geplanten Investitionen Eigenmittel von 2.585.927,61 € aufbringen muss;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde von den übergeordneten Behörden und Drittparteien Zuwendungen in Höhe von 901.669,82 € erhofft;

In Erwägung dessen, dass der zu erstattende Betrag in Punkto Verschuldung am 01.01.2024 bei 989.997,76 € liegt, keine weiteren Aufnahmen von Anleihen für das Jahr 2024 geplant sind und sich somit nach Abzug der während des Rechnungsjahres zu erstattenden Beträgen eine Restschuld von 857.998,08 € am 31.12.2024 ergibt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER bezüglich des ordentlichen Haushaltsplanes bemerkte, dass das Fehlen eines kompetenten Bauleiters, wie er in anderen Gemeinden vorzufinden sei, ein klares Manko sei und darüber hinaus das Fehlen von effektiven Kosten im Zusammenhang mit der neuen Deponie in BORN bemängelte;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER bezüglich des außerordentlichen Dienstes das Fehlen eines roten Fadens in den verschiedenen Bereichen bemängelte und insbesondere die nachfolgenden Punkte nannte:

- Langfristige Entwicklung in Sachen Dorfentwicklung
- Nachhaltiger Umgang mit Wasser durch die Bürger
- Zuschüsse für Kläranlagen
- Nennung von Investitionsausgaben im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen
- Verantwortung der Gemeinde anderen Gemeinden gegenüber in Sachen Hochwasserrisikomanagement
- Zukünftige Nutzung von Kirchen und Kapellen
- Förderungsmaßnahmen im Hinblick auf die Sanierung von Altbauten
- Auflagen in Sachen Energie beim Verkauf von Gemeindebaugrundstücken (verpflichtende Errichtung von PV-Anlagen,...)
- Ausbau der Gewerbezone Kaiserbaracke und des Gemeindehauses

In Erwägung der Stellungnahme des Vorsitzenden zu den einzelnen Punkten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Den ordentlichen Teil des Haushaltsplanentwurfs 2024, welcher wie folgt abschließt:

EINNAHMEN : 11.153.702,90 €
AUSGABEN : 11.128.199,61 €
ÜBERSCHUSS : 25.503,29 €

zu genehmigen;

BESCHLIEBT mit 12 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Den außerordentlichen Teil des Haushaltsplanentwurfs 2024, welcher wie folgt abschließt:

EINNAHMEN : 3.487.597,43 €
AUSGABEN : 3.487.597,43 €

zu genehmigen.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums - Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.11.2023

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin in Anwendung von Artikel 64 der Allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vor der Zahlung einer Rechnung die Zahlungsanweisung an das Gemeindegremium zurücksendet, wenn diese nicht durch die notwendigen Belege gestützt werden;

In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin die Rechnung der Firma Trageco (Nr. 231794 vom 31/10/2023) aus 4950 WAIMES in Höhe von 9.270,54 €, inkl. MwSt., aus dem Grund an das Gemeindegremium zurücksendet, dass die Dokumente unvollständig sind und es keinen Gremiumsbeschluss für die Auftragsvergabe an diese Firma gibt;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium aufgrund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gemeindegremiums der Zahlungsanweisung beigelegt wird;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 10.11.2023 beschlossen hat, die Zahlung der oben aufgeführten Rechnung unter Verantwortung des Gremiums zu tätigen;

In Anbetracht der am 18.12.2023 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses I zur Erläuterung des Tagesordnungspunktes;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNNTNIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 10.11.2023 betreffend die Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums.

Antrag des „Dachverbands für Kultur und Tourismus der Gemeinde AMEL VoG“ auf Bezuschussung von Geschichtstafeln

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 35 (Allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates) und der Artikel 177 bis 183 (Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Nach Durchsicht des Antrags der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur in der Gemeinde AMEL“ vom 24.11.2023 auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 8.000,00 € für die Gestaltung

und Herstellung von 15 Informationstafeln zur Geschichte der Ortschaften der Gemeinde AMEL;
In Erwägung dessen, dass für die restlichen Kosten eine Zuschusszusage von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt;
In Erwägung dessen, dass die Geschichtstafeln zur Verschönerung der Ortschaften beitragen und das Wissen um die Geschichte der Dörfer fördern;
In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2023 (Artikel 561/522-52, außerordentlicher Dienst) vorgesehen sind;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der VoG "Dachverband der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur" vom 24.11.2023 auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 8.000,00 € für die Gestaltung und Herstellung von 15 Informationstafeln zur Geschichte der Ortschaften der Gemeinde AMEL wird stattgegeben.

Artikel 2. Die Zahlung des genehmigten Betrages erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege auf das Konto der VoG.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des Beschlusses wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung übermittelt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Umbau und Erweiterung der Gemeindeschule HEPPENBACH mit integriertem Kulturbereich: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für den Umbau und Erweiterung der Gemeindeschule HEPPENBACH mit integriertem Kulturbereich ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 ein Zuschuss in Höhe von 80 bzw. 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 215.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom 18.12.2023 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 23-2023 der Finanzdirektorin vom 14.12.2023;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2024 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER die Deckelung der Honorare des Projektautors und die Erstellung eines sogenannten Raumbuches vorschlug und seine Zustimmung von der Übernahme dieser Punkte abhängig machte;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (MÜLLER) :

Artikel 1. Das Lastenheft für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich des Umbaus und der Erweiterung der Gemeindeschule HEPPENBACH mit integriertem Kulturbereich zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 7222/724/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage für das Wasserwerk HEPSCHIED: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass neben dem Wasserwerks HEPSCHIED eine Photovoltaik-Freilandanlage installiert werden soll, um den Strombedarf des Wasserwerks größtenteils abzudecken;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten auf einen Betrag in Höhe von 60.000,00 €, ohne MwSt., geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der dieses Auftrages unter 140.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom 18.12.2023 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 24-2023 der Finanzdirektorin vom 14.12.2023;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2024 vorzusehenden Kosten ein Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 87403/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage für das Wasserwerk HEPSCHIED.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 60.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in der diesem

Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87403/724/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Wegeunterhaltungsarbeiten 2024: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass infolge der Wintereinwirkungen verschiedene Wege- und Bürgersteigteilstücke ausgebessert werden müssen;

In Erwägung seines Beschlusses vom 08.08.2023, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes für die Wegeunterhaltungsarbeiten 2024 zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.09.2023 das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes zu den im Laufe des Jahres 2024 auszuführenden Wegeunterhaltungsarbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 521.117,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass Artikel 57 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag mit einem oder mehreren festen Abschnitten und einem oder mehreren bedingten Abschnitten vergeben kann;

In Erwägung dessen, dass das vorliegende Projekt in einem festen Abschnitt (Teil 1) und einem bedingten Abschnitt (Teil 2) aufgeteilt ist;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 12.12.2023 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr 21-2023 der Finanzdirektorin vom 11.12.2023;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 42111/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen ist;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER vorschlug, solche Projekte in den Sitzungen des Ausschusses nicht nur vorzustellen, sondern den Ausschuss auch in der Gestaltung und die Planung einzubeziehen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wegeunterhaltungsarbeiten 2024.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 521.117,00 €, ohne MwSt., festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Teil 1 (fester Abschnitt): 501.167,00 €, ohne MwSt.

Teil 2 (bedingter Abschnitt): 19.950,00 €, ohne MwSt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42111/735/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines neuwertigen Transportfahrzeuges mit Kippladefläche für die Gemeindedienste: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass ein neuwertiges Transportfahrzeug mit offener Ladefläche (Kipper) für die Gemeindedienste angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Transportfahrzeuges, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 50.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 12.12.2023 besprochen worden ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 22-2023 der Finanzdirektorin vom 11.12.2023;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der Ausgabekredit 421/743/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines neuwertigen Transportfahrzeuges mit Kippladefläche für die Gemeindedienste

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 50.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 421/743/52 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines neuwertigen Kleintransporters für den Wasserdienst: Genehmigung der Kostenschätzung -

Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass ein neuwertiger Kleintransporter (Kastenwagen) für den Wasserdienst angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Transportfahrzeuges, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 25.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 12.12.2023 besprochen worden ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der Ausgabekredit 874/743/52 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines neuwertigen Kleintransporters (Kastenwagen) für den Wasserdienst.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 25.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 874/743/52 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf von ausgedientem Material des Fuhrparks
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass der im Mai 2009 erworbene Raupenbagger sowie ein Doppelachsen-Anhänger mit Auffahrampen für die Gemeindedienste ausgedient haben;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst, woraus hervorgeht, dass dieses Arbeitsgerät und dieser Anhänger demzufolge zum Verkauf offenstehen;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 12.12.2023 besprochen worden ist;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die diesbezüglichen Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung dessen, dass das vorgenannte ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung einerseits an den Anschlagtafeln und in der Wochenzeitung sowie andererseits auf der Internetseite der Gemeinde AMEL und weiteren Internetplattformen an den

Höchstbietenden zugeschlagen werden soll;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das nachstehende ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission zu verkaufen:
- Raupenbagger der Marke LIEBHERR, Typ LR 361C mit defektem linkem Antrieb (Baujahr 1996 – 6.936 St.)

- Doppelachsen-Anhänger mit Auffahrrampen (Ladefläche: Länge: 2700 mm – Breite: 1100 mm – Höhe: 500 mm)

Artikel 2. Das unter Punkt 1 angeführte ausgediente Material des Fuhrparks wird mittels Veröffentlichung einer Bekanntmachung einerseits an den Anschlagtafeln und in der Wochenzeitung sowie andererseits auf der Internetseite der Gemeinde AMEL und weiteren Internetplattformen an den Höchstbietenden zugeschlagen.

Artikel 3. Das Gemeindekollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERSCHIEDENES

Kommunaler Noteinsatzplan der Gemeinde AMEL - Genehmigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 23 § 3 (B.S. 25.06.2008);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.05.2019 bezüglich der Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Krisensituationen auf kommunalem und provinzialem Niveau [...] (B.S. 27.06.2019);

In Erwägung dessen, dass der vorerwähnte Erlass den zuständigen Behörden die Verantwortung für die Noteinsatzplanung zuweist;

In Anbetracht der nachfolgenden Definition der Noteinsatzplanung: *die Gesamtheit der organisatorischen, prozeduralen und materiellen Maßnahmen und Arbeitsinstrumente, die dazu beitragen, im Fall einer Notsituation Aktionen und Koordinierungsmechanismen in Gang zu setzen, um so schnell wie möglich die notwendigen personellen und materiellen Mittel zu mobilisieren und so die erforderlichen Interventionen zum Schutz der Bevölkerung und der Sachwerte organisieren zu können;*

In Erwägung dessen, dass diese Noteinsatzplanung folgende Punkte beinhaltet:

- Die Identifizierung und Analyse der auf dem jeweiligen Territorium vorhandenen Risiken
- Die Ausarbeitung und Aktualisierung der diversen Noteinsatzpläne, die sich darauf beziehen, sowie die Abstimmung zwischen den Plänen
- Die Bereitstellung adäquater personeller und materieller Ressourcen für die Bewältigung von Krisensituationen
- Die präventive Information der Bevölkerung über die vorhandenen Risiken, die diesbezügliche Noteinsatzplanung sowie die Verhaltensregeln vor, während und nach einer Krisensituation
- Die Abhaltung regelmäßiger multidisziplinärer Übungen (mindestens 1x/Jahr) zwecks Überprüfung der bestehenden Noteinsatzplanung
- Die Auswertung von Übungen und realen Situationen zwecks Anpassung und Verbesserung der bestehenden Planung

In Erwägung dessen, dass der kommunale Noteinsatzplan der Gemeinde AMEL letztmalig am 20.07.2020 durch den Gemeinderat genehmigt wurde;

In Erwägung dessen, dass kommunale Noteinsatzpläne alle drei Jahre vollständig überarbeitet werden und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt werden müssen;

Nach Durchsicht der durch Herrn Pascal BRÜHL in seiner Eigenschaft als Data Administrator (PlanU) erarbeiteten, angepassten Fassung des Allgemeinen Noteinsatzplans der Gemeinde AMEL nebst Unterlagen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Allgemeine Noteinsatzplan der Gemeinde AMEL, so wie er durch Herrn Pascal BRÜHL in seiner Eigenschaft als Data Administrator (PlanU) erarbeitet wurde, wird genehmigt.

Artikel 2. Der Allgemeine Noteinsatzplan der Gemeinde AMEL und der gegenwärtige Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Windpark AMEL - BÜLLINGEN: Vertrag für den flexiblen Direktanschluss an das Hochspannungs-Verteilernetz - Genehmigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 03.05.2011 (TR-Strom);

In Erwägung dessen, dass die CWaPE in ihrem Gutachten CD-22e24-CWaPE-0899 vom 24.05.2022 ORES Assets als Betreiber des Stromnetzes u.a. der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN vorschlägt;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region vom 09.06.2022, mit dem ORES Assets bis zum 26.02.2043 als Stromnetzbetreiber u.a. für die Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN bezeichnet wird;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Mitglied von ORES Assets ist;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 11.04.2013 über die Errichtung eines gemeinsamen Windparks mit der Gemeinde BÜLLINGEN und der Beauftragung des Kollegiums, ein gemeinsames Lastenheft zur Vergabe des für die Errichtung eines Windparks erforderlichen Baurechtes zu erstellen, bzw. erstellen zu lassen;

Aufgrund des Beschlusses über die Festlegung der Bedingungen zur Gewährung eines Baurechts auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL (Hepscheider Heide) und BÜLLINGEN (Honsfelder Venn) hinsichtlich der Errichtung eines gemeinsamen Windparks beider Gemeinden;

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.11.2023 über die Reservierung der Einsepeisekapazität für den Windpark AMEL-BÜLLINGEN;

In Erwägung des Schreibens von ORES Assets vom 20.10.2023, mit der der Gemeinde ein Vertragsentwurf für den flexiblen Direktanschluss an das Hochspannungs-Verteilernetz (Typ MS-Transformator) für den Windpark AMEL-BÜLLINGEN übermittelt wurde;

In Erwägung dessen, dass in der Anschlussregelung die Beziehungen zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Verteilernetznutzer, die laut den Bestimmungen der Technischen Regelung Strom vorgesehen sind, sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten in den folgenden Bereichen festgelegt und geregelt werden:

- der Hochspannungsanschluss der Hochspannungs-Stromabnehmer und der Hochspannungs-Netznutzer nach einem der beiden folgenden Verfahren

° der Anschluss an den Mittelspannungstransformator

° der Anschluss an den Mittelspannungsnetzanschluss

- der Anschluss an den Niederspannungstransformator

- der Anschluss von dezentralen Stromerzeugungseinheiten von Netznutzern mit Hochspannungsanschluss und Niederspannungstransformator;

In Erwägung dessen, dass im Anschlussvertrag die besonderen Bedingungen und Modalitäten der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Verteilernetzbetreibers und dem Verteilernetznutzers festgelegt werden;

Nach Durchsicht des Vertragstextes, der Anhänge 2-9 und des beigefügten Kostenvoranschlags inklusive der diesbezüglichen technischen und finanziellen Bedingungen für die Herstellung eines neuen Anschlusses;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten für die Ausführung der Arbeiten auf eine Summe in Höhe von 2.196.622,93 €, inkl. MwSt., belaufen und diese Kosten letztendlich vom Betreiber des Windparks getragen werden;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV vom 18.12.2023 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen,

Forst- und Landwirtschaft und Energie;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Vertrag für den flexiblen Direktanschluss des künftigen Windparks AMEL-BÜLLINGEN an das Hochspannungs-Verteilernetz zu genehmigen.

Artikel 2. Den Kostenvoranschlag inklusive der diesbezüglichen technischen und finanziellen Bedingungen für die Herstellung eines neuen Anschlusses zu genehmigen.

Artikel 3. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung zur weiteren Veranlassung an ORES Assets aus 6041 GOSSÉLIES, avenue Jean Mermoz 14 bzw. 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68 zu übermitteln.

Artikel 5. Weitere Ausfertigungen werden der Gemeinde BÜLLINGEN und der Finanzdirektorin übermittelt.

Kombinierter Wasserschutzdienstleistungsvertrag - Anwendungsvertrag (2024-2028) - Genehmigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund von Artikel D.2, 18 des Wassergesetzbuchs, der den Vertrag definiert als "Vereinbarung zwischen einem Erzeuger und der öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft, nach der letztere gegen eine Vergütung den Schutz des Trinkwassers, wie in den in Artikel D.288, § 2, Absatz 2 genannten Programmen festgelegt, sicherstellen lässt";

Aufgrund von Artikel D.176bis des Wassergesetzbuchs, in dem festgelegt wird, dass die SPGE allgemeine und besondere Schutzmaßnahmen umsetzt, und in dem darüber hinaus eine Verpflichtung zur Verwendung von mindestens 50 % der von der SPGE eingenommenen Einnahmen für den Schutz des Trinkwassers der Schutzmaßnahmen gemäß den im Verwaltungsvertrag der SPGE festgelegten Modalitäten festgelegt wird;

Aufgrund von Artikel D.288 § 2 des Wassergesetzbuchs, der Programme zum Schutz von trinkbarem Wasser vorsieht, die den Schutz von trinkbarem Wasser festlegen;

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen des vorliegenden Vertrags nur die gemeinsamen Bestimmungen und die Bestimmungen von Teil I über den Schutz des Trinkwassers zur Anwendung kommen;

In Anbetracht dessen, dass der Versorger die kollektive Abwasserentsorgung sowie die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwasserentsorgung gemäß Artikel D.255 des Wassergesetzes selbst durchführt;

In Erwägung dessen, dass der Ausschuss III für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst die Angelegenheit in seiner Sitzung 12.12.2023 behandelt hat;

Nach Durchsicht der Vertragsentwürfe;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Genehmigung zu erteilen, dass nur die gemeinsamen Bestimmungen und die Bestimmungen des Dienstleistungsbereichs I (Schutz des zu Trinkwasser aufbereitbaren Wassers) des Rahmenvertrags und des Anwendungsvertrags des kombinierten Wasserschutzdienstleistungsvertrags, der sich ab dem 01.01.2024 über eine Laufzeit von 20 Jahren erstreckt, angewendet werden. Infolgedessen führt der Verteiler die kollektive Abwasserentsorgung sowie die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwasserentsorgung gemäß Artikel D.255 des Wassergesetzes selbst durch.

Artikel 2. Die Parteien können zu einem späteren Zeitpunkt eine Zusatzvereinbarung erstellen, um den Dienstleistungsbereich II des vorliegenden Vertrags (Abwasserreinigung) auf diesen anwendbar zu machen.

Artikel 3. Um die festgelegten Ziele zu erreichen und gemäß Artikel 17.2 des Rahmenvertrags erklärt

sich der Rat damit einverstanden, die SPGE mit der Überwachung und Durchführung der Studien zur Abgrenzung der oben genannten Schutzgebetsdossiers sowie mit der Zusammenstellung aller für die offizielle Einreichung der Dossiers erforderlichen Elemente zu beauftragen.

Artikel 4. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.

Artikel 5. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Vertrag zur Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der VoG „Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB)“ und den Gemeinden - Genehmigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 Absatz 1;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses vom 22.05.2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;

Aufgrund des Dekrets vom 22.05.2023 zur Schaffung des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB);

In Anbetracht dessen, dass das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung die Aufgaben der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zum 01.01.2024 übernehmen wird;

In Erwägung dessen, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das ZKB im vorerwähnten Dekret vom 22.05.2023 zur Schaffung des ZKB und einem Vertrag zwischen der Regierung, dem ZKB und den Gemeinden festgelegt werden;

In Erwägung dessen, dass alle bisherigen zivilrechtlichen Verträge mit der VoG RZKB aufgehoben werden müssen;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um die folgenden Verträge handelt:

- Der Vertrag vom 30.08.2013 zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

- Die Verträge zwischen dem RZKB und den einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen unter der Trägerschaft des RZKB;

- Die Verträge zwischen dem RZKB und den einzelnen Eifelgemeinden zur Defizitbezuschussung der Kinderkrippe St.Vith;

- Der Vertrag vom 10.05.2019 zwischen dem RZKB und den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren über die Trägerschaft, den Betrieb und die Kosten der Kinderkrippe in Hergenrath;

- Der Mietvertrag vom 27.01.2023 zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG RZKB (Bödemchen 29, Kinderkrippe);

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinden in Abweichung zum hiervor erwähnten Vertrag vom 30.08.2013, Punkt III, 4. und Punkt IV, 1. nicht am Defizit der Standorte der außerschulischen Betreuung beteiligen, wenn die Ergebnisrechnung des Standortes am Ende des Kalenderjahres 2023 unter Berücksichtigung aller Einnahmen ein Defizit aufweist;

In Erwägung dessen, dass ein entsprechender Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG RZKB und den neun Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets zu unterzeichnen ist;

Nach Durchsicht des Vertragstextes;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterung der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein Einverständnis zu erklären mit der Aufhebung aller bisheriger zivilrechtlichen Verträge mit der VoG RZKB.

Artikel 2. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrags zur Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der VoG RZKB und den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG RZKB, den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung übermittelt.

Vertrag zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung - Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 Absatz 1;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses vom 22.05.2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;

Aufgrund des Dekrets vom 22.05.2023 zur Schaffung des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB), insbesondere Artikel 28;

In Anbetracht dessen, dass das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung die Aufgaben der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zum 01.01.2024 übernehmen wird;

In Erwägung dessen, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das ZKB im vorerwähnten Dekret vom 22.05.2023 zur Schaffung des ZKB und einem Vertrag zwischen der Regierung, dem ZKB und den Gemeinden festgelegt werden;

In Anbetracht dessen, dass das vorgenannte Dekret vom 22.05.2023 eine jährliche finanzielle Beteiligung aller Gemeinden an dem ZKB vorsieht, die im Jahr 2024 400.000 € beträgt und die ab dem Jahr 2025 indexiert wird;

In Erwägung dessen, dass diese Beteiligung unter den Gemeinden verteilt werden muss und dass festzulegen ist, unter welchen Bedingungen die Gemeinden dem ZKB Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung zur Verfügung stellen;

In Erwägung dessen, dass der Vertragsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 eine Beteiligung der Gemeinde AMEL in Höhe von 32.082,24 € vorsieht;

In Erwägung dessen, dass für das Haushaltsjahr 2025 der im Dekret vom 22.05.2023 festgelegte Betrag zu selben Anteilen wie im Jahr 2024 aufgeteilt wird und dass für die Haushaltsjahre 2026-2028 im Laufe des Jahres 2025 die Aufteilung neu berechnet wird anhand der Wohnsitzgemeinde der Kinder bis zum Ende der Grundschule, die im Jahr 2024 in allen Betreuungsstrukturen des Zentrums betreut wurden;

In Erwägung dessen, dass anschließend eine Neuberechnung des Verteilerschlüssels alle 3 Jahre, d.h. erstmalig wieder im Jahr 2028 für den Zeitraum 2029-2031 erfolgt;

In Erwägung dessen, dass der abzuschließende Vertrag vorsieht, dass sich die jeweilige Gemeinde für die Standorte der außerschulischen Betreuung verpflichtet, dem ZKB Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen und dass, wenn die jeweilige Gemeinde dem ZKB im Rahmen einer Kleinkindbetreuung in kollektiver Form Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, dies kostenlos, gegen eine soziale Miete oder durch einen Erbpachtvertrag erfolgt;

Nach Durchsicht des Vertragstextes;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterung der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Vertrag zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung zu genehmigen. Er tritt am 01.01.2024 in Kraft und wird für eine

unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Artikel 2. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrags zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem ZKB, den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung übermittelt.

Schaffung eines Bürger-Beteiligungsfonds auf Grundlage des Programmdekrets vom 15.12.2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 Absatz 1;

Aufgrund des Programmdekrets vom 15.12.2022, insbesondere Artikel 59, das den Gemeinden der DG die Möglichkeit einräumt, einen als Bürgerbeteiligungshaushalt bezeichneten Teil des Gemeindehaushalts zur Finanzierung von Projekten zu bestimmen, die aus Wohnviertel- oder Bürgervereinigungen entstanden sind;

Aufgrund des Rundschreibens von Ministerpräsident PAASCH zur Finanzierung lokaler Beteiligungsprojekte vom 30.10.2023

In Anbetracht verschiedener Bürgerinitiativen in der Gemeinde AMEL, die darauf abzielen, den öffentlichen Raum lebenswerter zu gestalten, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und/oder die kulturelle Identität zu stärken;

In Anbetracht der Relevanz, diese Bürgerinitiativen möglichst unbürokratisch und zeitnah zu unterstützen bzw. umzusetzen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Schaffung eines Bürgerbeteiligungsfonds zu genehmigen.

Artikel 2. Im Haushalt 2024 der Gemeinde AMEL wird eine Summe von 15.000 € zur Unterstützung von kleineren Bürgerinitiativen vorgesehen. Diese Summe kann jährlich angepasst werden.

Artikel 3. Generell werden kleinere Projekte zu allen Themenfeldern unterstützt, die darauf abzielen, den öffentlichen Raum in der Gemeinde AMEL lebenswerter zu gestalten, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und/oder die kulturelle Identität zu stärken.

Artikel 4. Anträge müssen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und beinhalten:

- Benennung des Mehrwertes für das Allgemeinwohl
- Eine kurze Projektbeschreibung mit den entsprechenden Kosten
- Erbrachte Eigenleistung

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch andere öffentliche Behörden, z.B. Raumordnung, wird bewusst auf weitere Formalitäten verzichtet, um die Antragsprozedur möglichst unbürokratisch zu gestalten und zeitnahe Antworten zu gewährleisten.

Artikel 5. Das Gemeindegremium entscheidet innerhalb von 8 Wochen über die Zulässigkeit und die Höhe der finanziellen Förderung. Entscheidungen über die Höhe der Förderung bzw. den Ausschluss müssen begründet werden.

Artikel 6. Nur juristische Personen (z.B. VoGs) oder faktische Vereinigungen von mindestens 3 natürlichen Personen, die in der Gemeinde AMEL wohnen, können einen Antrag für ein Projekt auf öffentlichem Eigentum in der Gemeinde AMEL einreichen.

Artikel 7. Die Umsetzung eines genehmigten Projektes muss in völliger Transparenz geschehen, alle Ausgaben müssen durch Rechnungen belegt werden.

Artikel 8. Die Gemeinde AMEL beantragt Zuschüsse für die Durchführung eines ausgewählten Projektes über das DG-Förderprogramm „Lokale Beteiligungsprojekte“.

Abschluss der Charta der Solidaritäten zwischen der Organisation „Special Olympics Belgium“, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere der Artikel 10 und 11;
Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 Absatz 1;
In Anbetracht dessen, dass die internationale Organisation "Special Olympics" Sportaktivitäten und -wettkämpfe für Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung ausrichtet, sich aber nicht nur als Sportorganisation betrachtet, sondern auch ein Akteur des gesellschaftlichen Wandels hin zu einer inklusiveren Gesellschaft werden möchte, in der Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung eine aktive Rolle einnehmen;
In Erwägung dessen, dass die Organisation "Special Olympics Belgium" 2021 ein politisches Memorandum in Form einer "Charta der Solidaritäten" veröffentlicht hat, die sich an Städte und Gemeinden richtet;
In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinden durch ihre Unterschrift engagieren, die soziale Integration von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in den Bereichen Jugend, Sport, Bildung, Chancengleichheit, Gesundheit und Kommunikation zu verbessern;
Nach Durchsicht des Inhalts der Charta;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Inhalt des Textes der "Charta der Solidaritäten" zu genehmigen.
Artikel 2. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Charta zu beauftragen.
Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Organisation "Special Olympics Belgium" und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Ernennung eines sanktionierenden Beamten der Provinz LÜTTICH DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungsanktionen;
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, die in Ausführung des Gesetzes vom 24.06.2013 (KVS-Gesetz) erlassen wurden, insbesondere Artikel 1, §§ 2 und 4 des Königlichen Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsanktionen, der Folgendes besagt:
§ 2 - Der Gemeinderat kann ebenfalls den Provinzialrat bitten, einen Provinzialbeamten für die Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bestimmt diesen Beamten als Beamten, der mit der Auferlegung der administrativen Geldbußen beauftragt ist.

(...)

§ 4 - Der in & 1 Nr. 2 bis 5 und in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte sanktionierende Beamte muss entweder Inhaber eines Diploms eines Bachelors der Rechte oder eines Bachelors der Rechtspraxis oder eines Masters der Rechte sein und den in Artikel 3 § 1 Nr. 3 erwähnten Teil des Ausbildungsmoduls absolviert haben oder, ist dies nicht der Fall, Inhaber eines Universitätsdiploms des zweiten Zyklus oder eines gleichwertigen Diploms sein und an dem in Artikel 3 erwähnten Ausbildungsmodul teilgenommen haben;

Aufgrund des Teils VIII des Buches des Umweltgesetzbuches, insbesondere Artikel D.157;
Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Artikel 66, in dem es unter anderem heißt:
Der Gemeinderat ernannt einen oder mehrere Beamte, die befugt sind, Verwaltungsanktionen zu verhängen. Dabei kann es sich um einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten handeln. Zu diesem Zweck können nur Beamte ernannt werden, die in einer Funktion tätig sind, für die

ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;

In Anbetracht des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 genehmigt und mit 67 Städten und Gemeinden abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 20.10.2005 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen in den Gemeinden der Polizeizone EIFEL;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 07.08.2014 betreffend das Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Wegenetz;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.07.2016 über die Anpassung des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz LÜTTICH in Bezug auf das Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

In Anbetracht der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen bearbeitet werden;

In Anbetracht der zahlreichen Auswirkungen, die mit der jüngsten Verfolgung von Verstößen gegen das Halten und Parken verbunden sind;

In Anbetracht des Rücktritts sanktioniererin Frau Catherine HODY und in Erwägung dessen, dass Frau HODY ersetzt werden muss;

In Anbetracht des Beschlusses des Lütticher Provinzialrats vom 06.11.2023, wonach die Ernennung des Herrn Adrien MINET als sanktionierender Beamter für die Bereiche Administrative Verwaltungsstrafen, Umwelt und Verkehr vorgeschlagen wird;

In Erwägung dessen, dass die Provinz im Vorfeld die Stellungnahme des Prokuratos des Königs ersucht hat;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzkollegiums vom 23.11.2023 und der beigelegten Dokumente;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Herrn Adrien MINET in Anwendung des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013 und der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013 als sanktionierenden Beamten zu ernennen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Provinzkollegium, dem Dienst "Verwaltungssanktionen" der Provinz LÜTTICH und dem feststellenden Beamten der Gemeinde AMEL zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Herr MÜLLER, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht mehr an der Sitzung teil.